

Mandanteninformation

Handlungsspielräume der Finanzverwaltung aufgrund der gestiegenen Energiekosten (Stand 13.10.2022)

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat ein Schreiben veröffentlicht, nach dem die Finanzämter die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der von den Folgen des Ukrainekrieges erheblich betroffenen Steuerpflichtigen nutzen sollen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Erleichterungen komprimiert dar:

- In jedem Einzelfall ist unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit ggf. die Voraussetzungen für eine steuerliche Billigkeitsmaßnahme vorliegen. Die Finanzämter schöpfen den ihnen hierbei zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum verantwortungsvoll aus.
- Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei **bis zum 31.03.2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen** zu stellen.
- Über **Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen** oder **Anpassung der Vorauszahlungen** unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.
- Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist und er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat, wobei Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. In diesen Fällen kommt ein Verzicht auf Stundungszinsen in der Regel in Betracht, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt wird.

REINDL PARTNER

Die Steuerberater für Familie und Unternehmen

- Des Weiteren gelten die folgenden **verlängerten Steuererklärungsfristen** für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024:

beratene Steuerpflichtige:

Veranlagungszeitraum 2020	31.08.2022
Veranlagungszeitraum 2021	31.08.2023
Veranlagungszeitraum 2022	31.07.2024
Veranlagungszeitraum 2023	31.05.2025
Veranlagungszeitraum 2024	30.04.2026

nicht beratene Steuerpflichtige:

Veranlagungszeitraum 2021	31.10.2022
Veranlagungszeitraum 2022	31.09.2023
Veranlagungszeitraum 2023	31.08.2024